

VERORDNUNG (EG) Nr. 479/96 DER KOMMISSION

vom 18. März 1996

zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens
und durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75
kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen
und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1
Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeug-
nisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen
werden.Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige
Marktsituation auf dem Schweinefleischsektor führt dazu,
die Erstattung wie folgt festzusetzen.Es bestehen gegenwärtig Möglichkeiten für Ausfuhr
von bestimmten Erzeugnissen des KN-Codes 0203. Es ist
angebracht, für diese Erzeugnisse eine Erstattung unter
Berücksichtigung der auf dem Weltmarkt für die Expor-
teure der Gemeinschaft herrschenden Wettbewerbsbedin-
gungen festzusetzen.Für die Erzeugnisse des KN-Codes 0210 19 81 ist es
angebracht, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen,
der einerseits den qualitativen Merkmalen der in diesen
KN-Codes fallenden Erzeugnisse und andererseits der
vorherzusehenden Entwicklung der Erzeugerkosten auf
dem Weltmarkt Rechnung trägt. Es ist jedoch zweck-
mäßig, für gewisse typisch italienische Erzeugnisse des
KN-Codes 0210 19 81 die Aufrechterhaltung der Beteili-
gung der Gemeinschaft am internationalen Handel
sicherzustellen.Wegen der Wettbewerbsbedingungen in bestimmten
dritten Ländern, die traditionell die wichtigsten Einfuhr-
länder für die Erzeugnisse der KN-Codes ex 1601 00 und
1602 sind, ist es angebracht, für diese Erzeugnisse einen
Betrag vorzusehen, der dieser Situation Rechnung trägt.
Es ist jedoch sicherzustellen, daß die Erstattung nur auf
das Nettogewicht der eßbaren Stoffe, mit Ausnahme desGewichts der in diesen Zubereitungen eventuell enthal-
tenen Knochen, gewährt wird.Da für die anderen Erzeugnisse des Schweinefleischsek-
tors Ausfuhr von wirtschaftlicher Bedeutung fehlen,
erscheint es nicht zweckmäßig, für diese Erzeugnisse eine
Erstattung vorzusehen.Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75
können die Lage im internationalen Handel oder die
besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es
notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 der
Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten Erzeugnisse
je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in
unterschiedlicher Höhe festzusetzen.Die Erstattungen sind unter Berücksichtigung der Ände-
rungen festzusetzen, die in der Nomenklatur der Erstat-
tungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der
Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 310/96⁽⁴⁾, vorgenommen worden sind.Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁵⁾, geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95⁽⁶⁾, untersagt den
Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der
Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Monte-
negro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie
denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten
Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 462/96 des
Rates⁽⁷⁾ limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der
Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.Der Verwaltungsausschuß für Schweinefleisch hat nicht
innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten
Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Das Verzeichnis der Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in
Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannte
Erstattung gewährt wird, und die Höhe dieser Erstattung
werden im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 19. März 1996 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.⁽³⁾ ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 46 vom 23. 2. 1996, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 65 vom 15. 3. 1996, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. März 1996

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. März 1996 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor

<i>(ECU/100 kg Nettogewicht)</i>			<i>(ECU/100 kg Nettogewicht)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Betrag der Erstattungen
0203 11 10 000	01	18,00	0203 29 15 100	01	11,00
0203 12 11 100	01	18,00	0210 11 31 110	01	75,00
0203 12 19 100	01	18,00	0210 11 31 910	01	75,00
0203 19 11 100	01	18,00	0210 12 19 100	01	18,00
0203 19 13 100	01	18,00	0210 19 81 100	01	85,00
0203 19 15 100	01	11,00	0210 19 81 300	01	66,00
0203 21 10 000	01	18,00	1601 00 91 100	01	30,00
0203 22 11 100	01	18,00	1601 00 99 100	01	15,00
0203 22 19 100	01	18,00	1602 41 10 210	01	54,00
0203 29 11 100	01	18,00	1602 42 10 210	01	42,00
0203 29 13 100	01	18,00	1602 49 19 190	01	21,00

⁽¹⁾ Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:
 01 alle Drittländer.

⁽²⁾ Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 und der Verordnung (EG) Nr. 462/96 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.